Nachtrag zum Abstimmungsgesetz

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte (Abstimmungsgesetz)	
Der Kantonsrat des Kantons Obwalden	
beschliesst:	
I.	
Der Erlass GDB <u>122.1</u> (Gesetz über die Ausübung der politischen Rechte [Abstimmungsgesetz] vom 17. Februar 1974) (Stand 1. März 2015) wird wie folgt geändert:	
Art. 2a Ergänzendes Recht	
¹ Soweit die Abstimmungsgesetzgebung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, gelten sinngemäss die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über die politischen Rechte.	
Art. 3 Stimmort	
⁵ Fahrende üben ihr Stimmrecht in ihrer Heimatgemeinde aus.	
Art. 4 Stimmberechtigung	
² Vom Stimmrecht ist ausgeschlossen, wer wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft steht oder durch eine vorsorgebeauftragte Person ver- treten wird.	
 ³ Als von der Wählbarkeit ausgeschlossene Bevormundete im Sinne von Art. 46 Abs. 1 KV gelten Personen, die dauernd urteilsunfähig sind, unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden. 	
Art. 21 Ermittlung des Ergebnisses	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
² Ist das Ergebnis nicht übereinstimmend, erfolgt Abzählung.	
Art. 23 Erforderliches Mehr	
² Kommt keine Wahl zustande, fällt der Reihe nach je ein Vorschlag, auf den am wenigsten Stimmen entfallen sind, aus der Wahl. Können die Stimmenzähler nicht übereinstimmend erklären, wer aus der Wahl fällt, erfolgt Abzählung.	
³ Aufgehoben	
Art. 26 Bekanntgabe	
¹ Traktanden und Datum einer Urnenabstimmung sind mindestens sechs Wochen vorher im Amtsblatt bekanntzugeben.	
² Bei Wahlen beträgt die Frist mindestens acht Wochen. Mit der Bekanntgabe ist zur Einreichung von Wahlvorschlägen aufzufordern.	
Art. 27 Stimmrechtsausweis	
^{2a} Der Stimmrechtsausweis berechtigt zur Teilnahme am Urnengang, für den er ausgestellt wurde.	
³ Ist die Stimmberechtigung unterschiedlich, müssen sich die Stimmrechtsausweise durch einen gut sichtbaren Aufdruck unterscheiden.	
Art. 28 Stimmaterial a. Zustellung	
Art. 28a b. Aufbewahrung	
¹ Die Gemeinden bewahren die Blanko-Stimmrechtsausweise, die leeren Stimmkuverts sowie die Stimm- und Wahlzettel in einem verschlossenen Archivraum oder Kasten auf.	
Art. 30 b. vorzeitige und briefliche Stimmabgabe	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
¹ Die Stimmberechtigten können brieflich wählen und stimmen, sobald sie das amtliche Stimmaterial erhalten haben:	
c. durch Einwurf in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.	
Art. 31 d. Verbot der Stellvertretung	
² Bei brieflicher Stimmabgabe darf das verschlossene Stimmkuvert durch Drittpersonen zur Post, zum Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde oder zur Gemeindekanzlei gebracht werden.	
Art. 31b Ungültige Stimm- und Wahlzettel a. im Allgemeinen	
¹ Stimm- und Wahlzettel sind ungültig, wenn sie:	
a. nicht amtlich sind;	
b. nicht für diese Abstimmung oder Wahl bestimmt sind;	
c. anders als handschriftlich ausgefüllt oder abgeändert sind;	
d. den Willen des Stimmenden nicht eindeutig erkennen lassen;	
e. ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;	
g. planmässig eingesammelt, ausgefüllt oder abgeändert sind;	
h. bei der persönlichen Stimmabgabe nicht abgestempelt sind;	
i. bei Wahlen mehr Namen enthalten, als Sitze zu vergeben sind.	
² Aufgehoben	
³ Aufgehoben	
⁵ Aufgehoben	
Art. 31c b. bei brieflicher Stimmabgabe	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
¹ Bei brieflicher Stimmabgabe ist die Stimme überdies ungültig, wenn:	
a. sie nach Urnenschluss beim Stimmbüro eintrifft;	
b. der Stimmrechtsausweis nicht beiliegt;	
c. der Stimmrechtsausweis nicht unterzeichnet ist;	
d. für die gleiche Abstimmung oder Wahl mehrere gleich oder nicht gleich lautende Stimm- oder Wahlzettel im Stimmkuvert sind;	
e. sich der Stimm- oder Wahlzettel in einem nichtamtlichen oder unverschlossenen Stimmkuvert befindet.	
Art. 31d Leere Stimm- und Wahlzettel sowie leere Stimmkuverts	
¹ Als leer gilt ein Stimm- und Wahlzettel, auf dem sich keine Stimme befindet.	
² Enthält das Stimmkuvert für die Abstimmung oder Wahl keinen Stimm- oder Wahlzettel, wird dies als "nicht gestimmt" oder "nicht gewählt" gewertet.	
Art. 33 Erläuternde Botschaft	
² Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat erläutert die Abstimmungsvorlagen in einer kurzen, sachlichen Botschaft (Abstimmungserläuterungen), die auch den Auffassungen wesentlicher Minderheiten Rechnung trägt. Sie enthält den Wortlaut der auf dem Stimmzettel gestellten Fragen. Bei Volksbegehren und Referenden teilen die Urheberkomitees ihre Argumente dem Regierungsrat bzw. dem Gemeinderat mit; dieser berücksichtigt sie in seiner erläuternden Botschaft. Der Regierungsrat bzw. der Gemeinderat kann ehrverletzende, krass wahrheitswidrige oder zu lange Äusserungen ändern oder zurückweisen.	
Art. 36 Wahlvorschläge a. Anzahl Namen	
Art. 37 b. Einreichung, Bezeichnung und Angaben	
Art. 38 c. Unterzeichnung und Vertretung	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
³ Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.	
Art. 39 d. Rückzug	
¹ Ein Wahlvorschlag kann bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag von der erstunterzeichnenden Person im Einverständnis mit der vorgeschlagenen Person durch schriftliche Erklärung an den Gemeinderat wieder zurückgezogen werden.	
Art. 41 f. Einverständnis und Ablehnung	
² Fehlt eine solche Erklärung, setzt der Gemeinderat der vorgeschlagenen Person eine Frist bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag für eine allfällige Ablehnung.	
Art. 42 g. mehrfach Vorgeschlagene	
¹ Steht eine vorgeschlagene Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, fordert der Gemeinderat sie auf, bis zum 39. Tag (dem sechstletzten Mittwoch) vor dem Wahlsonntag zu erklären, auf welchem Vorschlag ihr Name stehen bleiben soll. Erfolgt keine Erklärung, so entscheidet dies der Gemeinderat durch Los. Auf den andern Wahlvorschlägen ist dieser Name zu streichen.	
Art. 43 Prüfung und Bereinigung der Wahlvorschläge	
² Er streicht die Namen nicht wählbarer Kandidatinnen und Kandidaten und setzt den unterzeichnenden Personen eine Frist bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag, innert der sie Ersatzvorschläge für amtlich gestrichene Vorgeschlagene einreichen, die Bezeichnung von Vorgeschlagenen verbessern oder die Bezeichnung des Wahlvorschlages zum Zweck einer deutlichen Unterscheidung von andern Vorschlägen ändern können.	
Art. 53 Einzelwahlen	
⁴ Ein zweiter Wahlgang hat in der Regel innerhalb von fünf Wochen nach dem ersten Wahlgang stattzufinden.	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
Art. 54a Beschwerdefrist	
¹ Die Beschwerde ist einzureichen:	
a. wegen Unregelmässigkeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen innert drei Tagen, nachdem die Beschwerdeführerin oder der Beschwerdeführer von der Unregelmässigkeit Kenntnis erhalten hat oder erhalten haben muss;	
b. gegen einen Entscheid, der zugestellt wird, innert drei Tagen nach erfolgter Zustellung;	
c. gegen einen Entscheid, der veröffentlicht wird, innert drei Tagen nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.	
² Die Befristung der Beschwerdemöglichkeit richtet sich in den Fällen von Absatz 1 Buchstabe a sinngemäss nach Art. 77 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die politischen Rechte ¹⁾ .	
³ Die Beschwerde muss fristgerecht und eingeschrieben eingereicht werden oder fristgerecht der Beschwerdeinstanz übergeben worden sein.	
II.	
1. Der Erlass GDB <u>122.11</u> (Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Aus- übung der politischen Rechte [Abstimmungsverordnung] vom 1. März 1974) (Stand 1. Februar 2010) wird wie folgt geändert:	
Art. 1 Allgemeines und besonderes Stimmregister	
⁴ Der Stimmregisterführer prüft, wer gemäss Verfassung und Gesetz stimmberechtigt und ins Stimmregister aufzunehmen ist und sorgt für laufende Nachführung.	
Art. 14 Stimmmaterial	
¹ Das amtliche Stimmmaterial besteht aus:	

¹⁾ SR <u>161.1</u>

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
a. dem Stimmkuvert;	
b. dem Stimmrechtsausweis;	
d. dem Stimm- oder Wahlzettel;	
e. der Abstimmungsvorlage und der erläuternden Botschaft.	
³ Aufgehoben	
⁴ In der Gemeindekanzlei sind genügend weitere Botschaften zum Nachbezug bereitzuhalten.	
Art. 16 Ausgestaltung des Stimmkuverts	
¹ Das Stimmkuvert dient gleichzeitig für die Zustellung des Stimmmaterials sowie als amtliches und von der Gemeinde frankiertes Rücksendekuvert für die Stimmabgabe. Es enthält keine Angaben über die Stimmberechtigung.	
² Die Herstellung wird durch den Kanton veranlasst.	
³ Der Regierungsrat kann Ausführungsbestimmungen über die Stimmkuverts und die darauf abgestimmten Stimmrechtsausweise erlassen.	
Art. 27 Überwachung der Urne	
² Aufgehoben	
Art. 31 Urnenschluss	
¹ Am Abstimmungssonntag werden die Urnen um 12.00 Uhr mittags geschlossen.	
Art. 31a Aufgehoben	
Art. 32 Stimmabgabe an der Urne	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
³ Die Stimmabgaben an der Urne sind bis zur gemeinsamen Auszählung unter Wahrung des Stimmgeheimnisses sicher und getrennt von den brieflichen Stimmabgaben aufzubewahren.	
Art. 35 Briefliche Stimmabgabe a. Vorgehen der Stimmberechtigten	
¹ Wer brieflich stimmen will:	
a. legt den persönlich ausgefüllten Stimm- oder Wahlzettel in das Stimmkuvert;	
b. unterschreibt den Stimmrechtsausweis;	
c. klebt das Stimmkuvert zu;	
d. sendet das Stimmkuvert rechtzeitig per Post an die Gemeindekanzlei, gibt es während der Schalteröffnungszeit der Gemeindekanzlei ab oder wirft es in den Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde.	
Art. 36 b. Vorarbeiten der Gemeindekanzlei und des Stimmbüros	
¹ Der Abstimmungsbriefkasten der Gemeinde ist regelmässig zu leeren. Die entnommenen Stimmkuverts sind zusammen mit denen, die bei der Gemeindekanzlei eingegangen sind, in einem Protokoll zu erfassen, in einer verschlossenen Urne oder in einem anderen gesicherten Behältnis aufzubewahren und spätestens am Abstimmungstag ungeöffnet zusammen mit dem Protokoll dem Stimmbüro zu übergeben.	
² Ein Mitglied des Stimmbüros trennt unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren Mitglied die Stimmrechtsausweise von den Stimmkuverts und prüft die Stimmberechtigung.	
³ Ein anderes Mitglied des Stimmbüros öffnet unter Mitwirkung von mindestens einem weiteren anderen Mitglied die Stimmkuverts. Die darin enthaltenen Stimm- und Wahlzettel sind sofort uneingesehen und unkontrolliert in eine Urne oder in ein gesichertes Behältnis zu legen.	
Art. 36a c. verspätet eingelangte Stimmkuverts	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
Verspätet eingelangte Stimmkuverts werden nicht in die Auszählung einbezogen. Sie werden mit einem Eingangsvermerk versehen und sind ungeöffnet bis zur Erwahrung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.	
3. Ermittlung und Erwahrung der Abstimmungsergebnisse	
Art. 43 Gemeinsame Auszählung	
¹ Die Mitglieder des Stimmbüros zählen die Stimm- und Wahlzettel gemeinsam aus. Die Verwendung technischer Hilfsmittel zur Beschleunigung der Zählarbeit im Rahmen des Bundesrechts und der Beizug von Dritten für zudienende Arbeiten sind erlaubt.	
⁴ Nach Urnenschluss werden die Stimm- und Wahlzettel in verschlossener Urne sowie die Stimmrechtsausweise von je zwei Mitgliedern des Stimmbüros zum gemeinsamen Zähllokal gebracht, wo die Stimm- und Wahlzettelzettel der verschiedenen Urnen vermengt und ausgezählt werden.	
⁵ Das Stimmbüro ermittelt das Ergebnis gesondert nach persönlichen und brieflichen Stimmabgaben.	
Art. 44 Behandlung ungültiger Stimm- und Wahlzettel	
¹ Der Entscheid über die Gültigkeit eines Stimm- und Wahlzettels ist vom Stimmbüro zu fällen.	
² Bei ungültig erklärten Stimm- und Wahlzetteln ist der Grund auf deren Rückseite anzugeben.	
Art. 46 Absolutes Mehr	
¹ Das absolute Mehr wird wie folgt berechnet: Von der Zahl der abgegebenen Stimmoder Wahlzettel werden die ungültigen und leeren abgezogen; die so ermittelte Stimmenzahl wird durch zwei geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.	
Art. 46a Losziehung	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
Die Ziehung des Loses bei gleicher Stimmenzahl ist öffentlich und erfolgt manuell. Zur Losziehung sind die Kandidierenden mit gleicher Stimmenzahl einzuladen.	
² Sind in der gleichen Gemeinde Kandidaten gewählt, die aus verwandtschaftlichen Gründen nicht gleichzeitig derselben Behörde angehören dürfen, so gilt jener mit der höheren Stimmenzahl als gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Gemeinde- rat durch Losziehung.	
³ Wohnen die Kandidaten in verschiedenen Gemeinden, so entscheidet der Regierungsrat unabhängig von der erreichten Stimmenzahl durch Losziehung.	
Art. 47 Protokoll	
² Dies enthält insbesondere:	
a. den Gegenstand, das Datum und den Ort der Abstimmung;	
b. die Zahl der Stimmberechtigten;	
c. die Zahl der brieflichen Stimmabgaben;	
d. die Zahl der abgegebenen Stimm- und Wahlzettel;	
e. die Zahl der ungültigen und leeren Stimm- und Wahlzettel;	
f. die Zahl der in Betracht fallenden Stimm- und Wahlzettel;	
g. die Aufteilung der in Betracht fallenden Stimmen nach JA und NEIN, bzw. nach den Namen der Kandidaten, auf welche sie gefallen sind;	
h. die Unterschriften des Präsidenten und eines Mitglieds des Stimmbüros.	
Art. 48 Mitteilung und Veröffentlichung	
¹ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen meldet das Stimmbüro das Gemeindeergebnis sofort der Staatskanzlei.	
² Die Staatskanzlei veröffentlicht die gemeldeten Gemeindeergebnisse am Abstimmungssonntag als provisorisches Kantonsergebnis. Sie kann sie zudem als kantonale Zwischenergebnisse bekannt geben.	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
³ Das Stimmbüro überbringt das Protokoll entweder persönlich oder stellt es mit der Post zu.	
⁴ Die Staatskanzlei veröffentlicht das definitive Kantonsergebnis im nächsten Amtsblatt (amtliche Veröffentlichung).	
⁵ Bei Gemeindeabstimmungen sorgt das Stimmbüro für die Veröffentlichung des Gemeindeergebnisses am Abstimmungssonntag und die Gemeindekanzlei für die Veröffentlichung im nächsten Amtsblatt.	
⁶ Gewählte werden bei eidgenössischen und kantonalen Wahlen durch den Regierungsrat, bei Gemeindewahlen durch den Gemeinderat schriftlich benachrichtigt.	
Art. 49 Aufbewahrung	
¹ Das Stimmbüro bewahrt die Stimmrechtsausweise sowie die eingelegten Stimmund Wahlzettel der persönlichen Stimmabgaben gesondert von denjenigen der brieflichen auf.	
² Auf Verlangen sind sie der Staatskanzlei zuzustellen.	
³ Die Stimm- und Wahlzettel sowie Stimmrechtsausweise sind bis zur Erwahrung bzw. bis zum Ablauf der Beschwerdefrist aufzubewahren.	
⁴ Bei eidgenössischen und kantonalen Abstimmungen ordnet die Staatskanzlei, bei Gemeindeabstimmungen die Gemeindekanzlei, die Vernichtung an.	
⁵ Der Regierungsrat kann zum Zwecke der statistischen Auswertung weitergehende Vorschriften erlassen.	
Art. 49a Erwahrung	
¹ Bei kantonalen Abstimmungen stellt der Regierungsrat nach Ablauf der Beschwerdefrist das Abstimmungsergebnis verbindlich fest (Erwahrung).	
² Der Erwahrungsbeschluss ist im Amtsblatt zu veröffentlichen.	
4. Schluss- und Übergangsbestimmungen	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
Art. 51d Übergangsbestimmungen zum Nachtrag vom	
¹ Die Gemeinden können mit Zustimmung der Staatskanzlei ihre Vorräte an bisherigen Zustell- und Rücksendekuverts aufbrauchen.	
² Sobald die Vorräte aufgebraucht sind, haben die Gemeinden das neue Stimmkuvert zu verwenden.	
³ Soweit die Gemeinden bisherige Zustell- und Rücksendekuverts verwenden, sind diesbezüglich weiterhin die entsprechenden Vorschriften des bisherigen Rechts an- wendbar.	
2. Der Erlass GDB <u>122.2</u> (Gesetz über die Wahl des Kantonsrates vom 26. Februar 1984) (Stand 1. Mai 2001) wird wie folgt geändert:	
Art. 6 b. Einreichung	
¹ Mindestens acht Wochen vor dem Wahlsonntag fordert der Regierungsrat im Amtsblatt zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.	
Art. 8 d. Listen und Listenverbindungen	
² Zwei oder mehreren Wahlvorschlägen kann bis zum 37. Tag (dem sechstletzten Freitag) vor dem Wahlsonntag die übereinstimmende Erklärung der unterzeichnenden oder der sie vertretenden Personen beigefügt werden, dass die Vorschläge miteinander verbunden seien (verbundene Listen).	
III.	
Keine Fremdaufhebungen.	
IV.	
Dieser Nachtrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Bund, am in Kraft. Er unterliegt dem fakultativen Referendum.	
Sarnen,	

Ergebnis erste Lesung des Kantonsrats vom 31. Mai 2017	Notizen
Im Namen des Kantonsrats Der Ratspräsident: Die Ratssekretärin:	